

Postfach 21 07, D-30021 Hannover
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 9
Herrn Thorsten Dickopp
Postfach 80 01
53105 Bonn

Datum
14 04 2016

Unser Zeichen
GLR 16.22 Ach

Betreff

Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelt („HoKoWä“)

Telefon
0511/6406072315

Ihr Zeichen
BK9-13/607

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Postfach 21 07
D-30021 Hannover
Pelikanplatz 5
D-30177 Hannover
T +49 (0)511 640 607-0
F +49 (0)511 640 607-1100
E info@gasunie.de

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister:
Amtsgericht Hannover HRB 61631
Ust-IdNr: DE 234791306
Geschäftsführer:
Jens Schumann, Hans Coenen
www.gasunie.de

Hier: Stellungnahme zum derzeitigen Beschlussentwurf zur horizontalen Kostenwälzung

Sehr geehrter Herr Dickopp,

mit Schreiben vom 09.03.2016 haben wir den Beschlussentwurf hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte („HoKoWä“) erhalten. Die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme nehmen wir im Folgenden gerne wahr.

Anlass für die geplante HoKoWä-Festlegung ist, dass die Erfahrungen nach der Zusammenlegung der Marktgebiete gezeigt haben, dass es durch das Auseinanderfallen des bestehenden Netzzugangsregime auf Marktgebietsebene und dem bestehenden Entgeltsystem auf individueller FNB-Ebene zu Verwerfungen gekommen ist, die zu einer nicht sachgerechten Kostenallokation führen. Im bestehenden Entgeltsystem ohne HoKoWä werden Transportleistungen, die ein FNB für Transportkunden eines anderen FNB erbringt, nicht bepreist. Die hierfür entstehenden Kosten müssen von den Netzkunden desjenigen FNB getragen werden, der die Transportleistung für die Transportkunden des anderen FNB erbringt. Durch die HoKoWä soll sichergestellt werden, dass Transportleistungen gegenüber Transportkunden anderer Fernleitungsnetzbetreiber diskriminierungsfrei in die Kostenallokation einbezogen werden. In einem umfangreichen Konsultationsprozess, in den alle Marktteilnehmer einbezogen waren, hat die Beschlusskammer 9 (BK 9) verschiedene Modelle einer horizontalen Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) in einem Marktgebiet untersucht.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) begrüßt das Festlegungsverfahren der BNetzA ausdrücklich. Unsere Erfahrungen der letzten Jahre bestätigen die Beobachtungen der BNetzA. Durch die Kooperation der FNB im Marktgebiet und die Nutzung aller FNB-Netze zur Umsetzung des optimalen, kostengünstigsten Mengenfahrplans zur Erfüllung aller Transportwünsche, profitieren Transportkunden von Leistungen, für die sie im bestehenden Ent-

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Datum: 14.04.2016

Unser Zeichen: GLR 16.22 Ach

Betreff: Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern...

geltsystem ohne HoKoWä keine Entgelte zahlen müssen. Entgelte werden bisher lediglich für die Ein- und Ausspeisung in einem FNB-Netz, auf Basis der Kosten dieses einen FNB Netzes, bezahlt. Für die Inanspruchnahme weiterer FNB-Netze findet keine entsprechende Kostenallokation statt. Dies geht zu Lasten anderer Marktteilnehmer, die diese Kosten über ihre Transportbuchungen mitbezahlen müssen. Obwohl alle Transportkunden die gleiche Transportleistung (Einspeisung in das Marktgebiet bis zum virtuellen Handelspunkt) erhalten, zahlen sie unterschiedliche Entgelte. Dies widerspricht dem Grundsatz „gleiche Leistung, gleicher Preis“ und ist aus unserer Sicht diskriminierend.

Im bisherigen Festlegungsverfahren wurden verschiedene Modelle seitens der BK 9 zur Konsultation gestellt. Die überwiegende Zahl der Modelle zeichnet sich durch eine sehr hohe Umsetzungscomplexität sowie eine unzureichende Belastbarkeit der Eingangsgrößen aus. Dies wurde insbesondere beim Modell der „Vor- und Rückwälzung“ deutlich. Wir begrüßen, dass die BK 9 das Feedback aus dem Markt aufgenommen hat und diese Modelle nicht weiter verfolgt.

Das von der BK 9 am 9. März 2016 zur Konsultation gestellte Modell der einheitlichen Entgeltbildung auf der Einspeiseseite ist aus unserer Sicht geeignet, den oben beschriebenen diskriminierenden Zustand sachgerecht abzumildern. Hinzu kommt, dass das Modell einfach und transparent umzusetzen ist. Daher begrüßen wir eine Festlegung zu HoKoWä auf Basis des nun zur Konsultation gestellten Modells.

Im Konsultations-Workshop am 04.04.2016 wurden zahlreiche Sachverhalte angesprochen und im Plenum teilweise kontrovers diskutiert. Wir möchten einige dieser Sachverhalte nochmals aufgreifen und hierzu Stellung nehmen:

1. Network Code Tariff
2. Transite durch Deutschland
3. Kapazitätsprognosen
4. Koordinator
5. Bundeskartellamt

Zu 1. Network Code Tariff (NC TAR)

Im Workshop wurde von einigen Teilnehmern die Forderung geäußert, vor Einführung der HoKoWä die Veröffentlichung des „Network Code Tariff“ abzuwarten, um eventuelle inhaltliche Diskrepanzen im Vorfeld entgegenzuwirken. Die Notwendigkeit einer zeitlichen Aufschiebung der HoKoWä vor dem Hintergrund der Auswirkungen vom NC TAR sehen wir nicht. Einerseits existieren aktuell keinerlei Anzeichen dafür, dass die Regelungen im NC TAR bezgl. der Entgeltbildung in einem Marktgebiet mit mehreren FNB noch geändert oder detailliert werden. Andererseits ist aus unserer Sicht auch noch nicht absehbar, wann der NC TAR final in Kraft treten wird. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Verwerfungen halten wir die zügige Umsetzung von HoKoWä für dringend geboten.

Zu 2. Transite durch Deutschland

Im Workshop wurde die These aufgeworfen, dass durch die Vereinheitlichung der Entry-Tarife die Transitzkosten in Deutschland steigen, die Transit-Transportkunden zu Unrecht mit

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Datum: 14.04.2016

Unser Zeichen: GLR 16.22 Ach

Betreff: Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern...

zusätzlichen Kosten belastet werden und ein Rückgang der Transitmengen bevorstehe. Hierbei wird nach unserer Einschätzung völlig außer Acht gelassen, dass die heutigen ‚positiven‘ Bedingungen vieler Transitzkunden auf einem diskriminierenden IST-Zustand beruhen (s. oben). Aus unserer Sicht darf ein diskriminierender Zustand nicht als Argumentation gegen eine Änderung herangezogen werden. Unabhängig davon können wir auf Basis der von Ihnen im Konsultations-Workshop verteilten Präsentation auch keine flächendeckende Verteuerung von „Transiten“ feststellen. Transite finden nicht nur durch die Netze der sogenannten Pipelinegesellschaften sondern auch durch die Netze der größeren FNBs statt, für die das Bild sicherlich differenzierter ist.

Zu 3. Kapazitätsprognosen

Die im Workshop vorgetragenen Bedenken „wenn der Einheitstarif nicht bekannt ist, kann nur schwer eine Kapazitätsprognose erfolgen, da es u.a. bei Tarifsteigerungen oberhalb des Verbraucherpreisindex zu Vertragskündigungen kommen kann“ können wir zwar grundsätzlich teilen, sollten aber am Ende irrelevant sein. Der von der BK9 im Rahmen des Workshops präsentierte Einheitstarif ist als erste Indikation geeignet, allen FNBs im Marktgebiet ein Gefühl für den Umfang der Tarifänderung zu geben. Auf dieser Basis kann sehr wohl eine erste Kapazitätsprognose erfolgen. Kleinere Tarifveränderungen mögen dann noch bei dem einen oder anderen FNB zu Veränderungen seiner individuellen Kapazitätsbuchungsprognose führen, diese sind aus unserer Sicht in der Portfoliobetrachtung aber eher gering und auch irrelevant, da die bei dem einen FNB wegfallenden Kapazitätsbuchungen bei einem anderen FNB erfolgen sollten. Bei der Berechnung des Einheitstarifs ist es sinnvoll, dass jeder einzelne FNB ausschließlich nur eine Kapazitätsprognose abgeben sollte, die dann in die Berechnung integriert wird. Dabei ist die Verwendung einer Preis-Absatz-Funktion grundsätzlich denkbar, um eventuelle Buchungsveränderungen in Abhängigkeit vom Einheitstarif berücksichtigen zu können. Grundsätzlich sollte, wie auch schon heute, jeder einzelnen FNB in der Lage sein, auf Basis einer absehbaren Einheitspreisbandbreite eine Kapazitätsprognose abzugeben. Zudem wird das Risiko entstehender Minder- und Mehrerlöse auf dem Regulierungskonto berücksichtigt.

Zu 4. Koordinator

Im Rahmen des Workshops wurde bereits deutlich, dass die Frage, wer die Kalkulation des Einheitspreises durchführen soll, ein weiterer Dissenspunkt zwischen den FNB werden könnte. Aus Sicht der GUD ist die Kalkulation eine sehr einfache Rechnung, die bei Verfügbarkeit der entsprechenden Daten durch jeden FNB oder sogar gemeinsam in einer Task Force durchgeführt werden kann. Wer die Kalkulationen zum Einheitstarif auf der Entry-Seite durchführt, sollte in der Festlegung weiterhin unbestimmt bleiben. Diese Entscheidung innerhalb der FNB zu platzieren ist aus unserer Sicht angemessen.

Zu 5. Bundeskartellamt

Zur möglichst reibungslosen Abwicklung der Berechnung würden wir es begrüßen, wenn im Vorfeld der Umsetzung das Bundeskartellamt eine Einschätzung zur geplanten Festlegung und insbesondere zur Art und Weise der Durchführung der Einheitspreisberechnung abgeben würde. Dies würde helfen, etwaige Vorbehalte bei einzelnen FNBs auszuräumen und eine rechtssichere Umsetzung für die FNB erleichtern.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Datum: 14.04.2016

Unser Zeichen: GLR 16.22 Ach

Betreff: Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern...

Für Rückfragen und weitere Diskussionen stehen wir gern zur Verfügung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und zur Offenlegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Schulz



Toufik Achour